

Entwurf

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	45.786.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	45.678.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	812.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.027.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.490.700 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.249.400 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.053.700 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.800.000 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.616.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	52.077.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	52.160.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.800.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.094.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen werden als unerheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG angesehen.

§ 7

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung beginnen ab einer Summe von 150.000 Euro.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2020

Andreas Weber
Bürgermeister